

19. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten **Dr. Alexander King**

vom 1. Oktober 2025 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 2. Oktober 2025)

zum Thema:

Gendersprache in der Berliner Verwaltung

und **Antwort** vom 17. Oktober 2025 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 21. Okt. 2025)

Senatsverwaltung für Inneres und Sport

Herrn Abgeordneten Dr. Alexander King
über
die Präsidentin des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

Antwort
auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/24022
vom 1. Oktober 2025
über Gendersprache in der Berliner Verwaltung

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

Vorbemerkung:

Zur Frage, ob Gendersprache, also die Verwendung von Wortbinnenzeichen, in der Berliner Verwaltung künftig verboten sein wird, hatte sich der Regierende Bürgermeister in der Vergangenheit widersprüchlich geäußert. So hatte er zunächst im Mai 2023 angekündigt, die Berliner Verwaltung werde künftig keine Gendersprache mehr verwenden. Doch im März 2024 sprach er sich gegen ein Verbot der Gendersprache in der Verwaltung aus, wie es etwa in Bayern seit April 2024 gilt.

Unterdessen fasste die Kultusministerkonferenz (KMK) im Juli 2024, einen Beschluss, der die Verwendung von Wortbinnenzeichen in der öffentlichen Verwaltung künftig untersagt, weil diese nicht Teil der amtlichen deutschen Rechtschreibung sind. Dieser Beschluss ist durch die Bundesländer, also auch durch Berlin, umzusetzen.

Im August 2025 hat der Kulturstatsminister Weimer verkündet, dass in seiner Behörde nicht mehr in der Gendersprache kommuniziert werde, und darüber hinaus angeregt, dass auch öffentlich geförderte Kommunikation, etwa von Museen oder Stiftungen, nicht in der Gendersprache formuliert sein solle. Er sprach von einer „gemeinsamen Verantwortung für die Verständlichkeit staatlich geförderter Kommunikation“.

1. Hat der Berliner Senat Richtlinien zur Umsetzung des o. g. KMK-Beschlusses entwickelt bzw. schon in Kraft gesetzt? Falls nein, bis wann ist damit zu rechnen?

Zu 1.:

Bei dem in der Frage angesprochenen „Beschluss der Kultusministerkonferenz“ dürfte es sich um die Mitteilung der Kultusministerkonferenz vom 12. Juli 2024 handeln, die auf eine Neufassung des Regelwerks für die deutsche Rechtschreibung durch den Rat für deutsche Rechtschreibung hinweist. Das Regelwerk hat keine verbindliche Wirkung für den Sprachgebrauch in der Verwaltung, die Zustimmung der Kultusministerkonferenz betrifft den Unterricht in öffentlichen Schulen. Zur Umsetzung in diesem Bereich verweise ich auf die Antwort auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/19789.

2. Bis wann ist damit zu rechnen, dass die gesamte Kommunikation von Land und Bezirken mit den Bürgern (Homepage, Formulare, Anschreiben) in korrektem Deutsch, entsprechend den Vorgaben des Rates für deutsche Rechtschreibung, also ohne Wortbinnenzeichen, verfasst wird? Oder ist das bereits der Fall?

Zu 2.:

Die Bestimmungen für das Geschäftsverfahren der Berliner Verwaltung und damit Vorgaben zum Sprachgebrauch, sind in der Gemeinsamen Geschäftsordnung für die Berliner Verwaltung, Allgemeiner Teil (GGO I) geregelt, die die Verwendung von Wortbinnenzeichen bzw. verkürzter Paarschreibung nicht zulässt.

3. Hält der Senat es für sinnvoll, dass die Berliner Hochschulen eigenen Regeln für den Sprachgebrauch in der internen und externen Kommunikation folgen, die von den KMK-Beschlüssen, die auch für Schulen gelten, abweichen? Bitte begründen.

Zu 3.:

Die eigenen Leitfäden der Berliner Hochschulen für die interne und externe Kommunikation sind in der Regel Empfehlungen im Rahmen des autonomen Gestaltungsspielraums; sie sind keine verbindlichen Regeln für die individuelle Sprachwahl von Hochschulmitgliedern. Der Senat von Berlin hat keinen Anlass, eine Bewertung vorzunehmen. Für rechtsfähige Anstalten und Körperschaften des Landes Berlin gilt die GGO I im Übrigen nicht.

4. Hält der Senat es für gerechtfertigt, dass z. B. das Studierendenparlament der Freien Universität keine Anträge von Studenten behandelt, die nicht in Gendersprache abgefasst sind? Inwiefern werden Studenten dadurch in ihren Rechten beschnitten? Bitte begründen.

Zu 4.:

Auf die Antwort zu Frage 3 wird verwiesen. Im Sinne der eigenverantwortlichen Mandatswahrnehmung wird es jedoch als unzulässig erachtet, das Fehlen bestimmter sprachlicher Gestaltungsformen zum Ausschlusskriterium für eine Befassung von Anträgen von Mitgliedern des Studierendenparlaments zu machen. Das Präsidium der Freien Universität Berlin hat die betreffende Regelung bereits beanstandet.

5. Kann der Senat versichern, dass Publikationen, die seine Verwaltung erstellt (Broschüren, Ratgeber etc.), ausschließlich in korrektem Deutsch, entsprechend den Vorgaben des Rates für deutsche Rechtschreibung, also ohne Wortbinnenzeichen, verfasst werden?

Zu 5.:

Es wird auf die Antwort zur Frage 2 verwiesen. Die Umsetzung der Vorgaben der GGO I liegt in der Verantwortlichkeit der jeweiligen Behörden. Der Senat wirkt im Einzelfall anlassbezogen darauf hin, die Vorgaben der GGO I einzuhalten.

6. Legt der Senat Wert darauf, dass mit öffentlichem Geld geförderte Kommunikation, etwa durch Museen, Stiftungen, „Nichtregierungsorganisationen“, in korrektem Deutsch, entsprechend den Vorgaben des Rates für deutsche Rechtschreibung, also ohne Wortbinnenzeichen, verfasst wird, und was unternimmt er, um darauf hinzuwirken?

Zu 6.:

In Bezug auf rechtfähige Körperschaften, Anstalten und Stiftungen wird auf die Antwort zu Frage 3 verwiesen. Soweit es sich bei den in der Frage genannten Einrichtungen um „Nichtregierungsorganisationen“ oder private Träger handelt, sind sie ebenfalls nicht an die Vorgaben zum Sprachgebrauch in der GGO I gebunden, auch wenn sie öffentlich gefördert werden. Eine Einflussnahme des Senats von Berlin auf deren Sprachgebrauch ist weder möglich noch veranlasst.

7. Teilt der Senat die Auffassung des Kulturstatsministers, dass der Verzicht auf Sonderzeichen wie Sternchen, Doppelpunkt oder Unterstrich die sprachliche Klarheit, rechtliche Eindeutigkeit und allgemeine Verständlichkeit in der Kommunikation sicherstellt? Bitte begründen.

8. Was unternimmt der Senat, um diesem Anliegen in der von ihm getätigten oder geförderten Kommunikation nachzukommen?

Zu 7. und 8.:

Mit den Regelungen zum Sprachgebrauch in der GGO I strebt der Senat von Berlin an, dass der Sprachgebrauch klar und verständlich erfolgt und die Geschlechtergerechtigkeit, Barrierefreiheit und Akzeptanz fördert.

Berlin, den 17. Oktober 2025

In Vertretung

Franziska Becker
Senatsverwaltung für Inneres und Sport